



MORE LIGHT

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Abschnitt A

1. Allgemeines

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschliesslich für alle unsere — auch künftigen — Lieferungen, Leistungen und Angebote. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an; den Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Eine Änderung dieser AVB einschließlich dieser Bestimmung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

1.3 Die AVB sind auf Werkverträge, Werklieferungsverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar. Die Bezeichnung „Käufer“ ist in diesem Sinne als „Besteller“ oder „Auftraggeber“ zu verstehen.

2. Vertragsschluss

2.1 Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Annahme einer Bestellung. Der Verzicht auf die Schriftform kann auch nur schriftlich erfolgen.

2.2 Unser Angebot hinsichtlich Menge, Lieferfrist, Lieferungsmöglichkeit ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (Art. 7 OR). Die Bestellung ist grundsätzlich dennoch als Angebot zu qualifizieren. Die Annahme kann unsererseits (Auftragsbestätigung) innerhalb von zwei Wochen erfolgen, es sei denn, der Käufer hat eine andere Annahmefrist bestimmt.

2.3 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages unser Angebot entscheidend. Haben Käufer und Verkäufer gemeinsam ein schriftliches Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.

2.4 An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.

2.5 Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine im Rahmen des Zumutbaren liegende Mehr- oder Minderfertigung vor, wenn eine solche Abweichung unvermeidbar ist und hierdurch das ausgewogene Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt. Der Käufer wird hierüber vorgängig informiert.

2.6 Sofern für die Durchführung des Vertrages eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Wir liefern die in der Auftragsbestätigung genannte Hardware und – soweit vereinbart – Software mit den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen.

3.2 Wir liefern Hardware und Software mit der von uns oder dem Hersteller vorgesehenen und beigestellten Dokumentation (Handbücher).

3.3 Der Käufer bestimmt selbst die Zusammenstellung und Verwendung der von uns gelieferten Hardware und Software. Wir beraten ihn dabei nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.4 Installation, Konfiguration und Einweisung gehören nur dann zu unseren Pflichten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. Preise

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in CHF exklusive Lieferung und Verpackung. Die Verpackung sowie andere Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4.2 In unseren Angeboten, Kostenvoranschlägen und in der Auftragsbestätigung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten, es sei denn, sie ist als solche ausdrücklich ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer wird, sofern sie geschuldet ist, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Exportlieferungen gilt dies auch für die Zollgebühren und andere öffentliche Abgaben.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1 Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Massgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang bei uns. Soweit Mängelrügen erhoben werden, wird dadurch die Fälligkeit des auf den nicht mangelbehafteten Teil der Lieferung entfallenden Rechnungsbetrages nicht berührt.

5.2 Sämtliche Zahlungen werden auch entgegen einer anderslautenden Tilgungsbestimmung des Käufers zunächst auf Zinsen und Kosten, sodann auf die jeweils ältesten Forderungen verrechnet. Über die konkrete Art der erfolgten Verrechnung informieren wir den Käufer umgehend.

5.3 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und die die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährden, sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen

SwissOptic AG

Heinrich-Wild-Strasse, 9435 Heerbrugg, Schweiz, Telefon +41 71 727 30 74
swissoptic@swissoptic.com, www.swissoptic.ag

Vorauszahlung zu erbringen oder weitere Sicherheiten zu verlangen. Ausserdem können wir in diesem Fall und insbesondere dann, wenn fällige Zahlungen ausbleiben, die gesamte Restschuld sofort fällig stellen.

5.4 Im Falle der Annahme von Wechsel und Check werden entstehende Diskontspesen berechnet und sofort fällig. Die Zahlung des Rechnungsbetrages gilt erst mit der Einlösung des Papiers erfolgt.

6. Verzugsfolgen

6.1 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Die ausstehenden Beträge sind ab dem Tag der Fälligkeit ohne weitere Mahnung mit 7 % über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Falls wir in der Lage sind, höhere Verzugszinsen nachzuweisen, sind wir berechtigt, diese geltend zu machen. Wir können nach erfolglosem Ablauf einer durch uns in Schrift- oder Textform gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises fordern.

6.2 Bei Zahlungsverzug können wir die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten vorübergehend bis zur Erfüllung des Zahlungsanspruchs aussetzen, wodurch sich die Lieferfristen entsprechend verlängern. Der Käufer hat alle zusätzlichen Kosten, die durch die Aussetzung entstehen, zu ersetzen. Unsere Rechte aus Ziffer 6.1 bleiben hiervon unberührt.

6.3 Im Falle des Zahlungsverzugs bzw. bei nicht ordnungsgemässer Einlösung eines Papiers werden sofort sämtliche weiteren Forderungen fällig, einschliesslich aller bestehenden Wechsel- oder Checkforderungen.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt der Versand auf Rechnung FCA unserer in der Auftragsbestätigung angegebenen Adresse nach INCOTERM 2020 und auf Gefahr des Käufers, letzteres auch dann, wenn wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Versandkosten übernehmen oder bei Teilleistungen.

7.2 Verzögert sich die Lieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem wir dem Käufer die Lieferbereitschaft angezeigt haben.

7.3 Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Warenlieferungen in Bahn- oder Speditionsbehältern müssen die Behälter innerhalb von 48 Stunden nach Eingang an den Anlieferungsspediteur zurückgegeben werden. Verzögerungsgebühren, die durch den Absender der Leerbehälter verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

8. Ausführung der Lieferung

8.1 Die von uns in Aussicht gestellten Liefertermine und -fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung eines festen Liefertermins oder einer festen Lieferzeit setzt voraus, dass der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere bei der vollständigen Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags mitwirkt, Unterlagen und Dokumente in vereinbartem Umfang rechtzeitig an uns übermittelt und Anzahlungen und Zahlungssicherheiten pünktlich leistet.

8.2 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung oder Teilleistung für den Käufer verwendbar ist,
- die Restlieferung und Restleistung sichergestellt ist und
- dem Käufer aus der Teillieferung oder Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

8.3 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich und liegt kein Fall von Ziffer 8.2 vor, so ist die Haftung maximal auf Schadensersatz nach Ziffer 13 dieser AVB beschränkt, es sei denn, wir weisen nach, dass uns keinerlei Verschulden trifft.

8.4 Abrufaufträge können im Rahmen der Herstellungsmöglichkeit zur Ausführung gelangen.

8.5 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung oder Leistung, einschließlich einer etwaig vereinbarten Installation, abgeschlossen ist,
- der Verkäufer dies dem Käufer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt und den Käufer zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Lieferung oder Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und
- der Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher — auch künftiger und bedingter — Forderungen aus auf Grundlage dieser Bedingungen vereinbarten Lieferungen sowie der Saldoforderung aus dem Kontokorrent der vorgenannten Forderungen unser Eigentum (sog. Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Käufer verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

9.2 Der Käufer versichert die Ware gegen die üblichen Risiken.

9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr und mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung verarbeitet werden. Bei Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen, an denen wir Miteigentum erwerben im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen uns nicht gehörenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmässiges Miteigentum überträgt. Für die durch Vermischung oder

Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns. Der Käufer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung ab, die ihm durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.4 Soweit es einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, darf der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkaufen. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, die ihm hieraus gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, an uns schon jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages einschliesslich MWST. unserer Forderungen ab. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräussert worden ist. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Käufer berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung einzuziehen, wird hiervon nicht berührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9.5 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Käufer auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Käufer.

9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

10. Schlechterfüllung durch den Käufer und Pauschalisierung des Schadensersatzes

Steht uns gegen den Käufer ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung zu, so sind wir berechtigt, auch ohne Nachweis eines entsprechenden Schadens, Ersatz i. H. v. 15 % des Kaufpreises zu verlangen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens unsererseits bleiben vorbehalten.

11. Verrechnung

Verrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und/oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer insoweit befugt, als der unbestrittene, von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12. Gewährleistung

12.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Lieferung oder Abnahme der Leistung sorgfältig untersucht. Im Falle von Werkverträgen gilt die Abnahme dabei ohne anderslautende Vereinbarung mit Ablieferung der

Waren als erfolgt. Sach- und/oder Rechtsmängel muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich und schriftlich unter Angabe des geltend gemachten Mangels anzeigen.

12.2 Wir gewährleisten, dass die gelieferten Waren und Leistungen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Angaben im Angebot und in der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, sofern dies nicht besonders schriftlich vereinbart ist. Eine Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Waren für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

12.3 Soweit ein von uns zu vertretener Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach eigenem Ermessen zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Für den Fall, dass wir uns für die Nachbesserung entscheiden, ist der Käufer erst berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären (Wandelung) oder den Kaufpreis angemessen zu reduzieren (Minderung), nachdem wir zweimal erfolglos nachgebessert haben.

12.4 Die Gewährleistungsrechte umfassen weder die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Sache noch jene für den erneuten Einbau.

12.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

12.6 Die Abtretung von Gewährleistungsrechten gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

12.7 Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Waren handelt. Bei einer teilbaren Leistung bleibt der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises hinsichtlich des nicht mangelbehafteten Teils weiterhin verpflichtet.

12.8 Werden ohne unsere Zustimmung Änderungen an unseren Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht unseren Originalspezifikationen entsprechen und wird hierdurch die Mängelanalyse oder Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert, so entfallen jegliche Gewährleistungsrechte. In den vorgenannten Fällen steht uns ein Anspruch auf Ersatz unnötiger Mängelanalyse- und Mängelbeseitigungskosten zu. Dasselbe gilt, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder wenn unsere Leistungen nicht entsprechend dem Vertrag oder unserer Produktspezifikation oder unserer Bedienungshinweise verwendet werden. Gleiches gilt, wenn unsere Leistungen zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden und dieser Einsatz unserer Produktspezifikation oder unseren Bedienungshinweisen widerspricht oder der Mangel der Leistung auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf die vorgenannten Umstände zurückzuführen ist.

12.9 Bei Mängeln von mitverkauften Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln

unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Massgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise wegen einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gehemmt.

12.10 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache und beträgt ein Jahr.

12.11 Die Verjährungsfrist für Ersatzlieferung und/oder Nachbesserungen beträgt zwölf Monate, gerechnet ab erfolgter Ersatzlieferung und/oder Nachbesserung (ausgenommen Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien). Die Nacherfüllungsverpflichtung endet in jedem Fall spätestens 12 (zwölf) Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistung für den jeweiligen Vertragsgegenstand.

12.12 Die in Ziffer 12.9 genannten Verjährungsfristen des Kaufrechts und der Beginn des Fristenlaufs gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen.

13. Haftung

13.1 Wir stehen für die sorgfältige Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen ein und haften für damit im Zusammenhang stehende indirekte und direkte Schäden ausschliesslich, wenn wir sie absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Die Haftung für indirekte und direkte Schäden, welche wir durch leichte Fahrlässigkeit verursacht haben, werden wegbedungen. Im Übrigen wird die Haftung soweit ausgeschlossen, wie dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, für Produktionsausfall oder für sonstige Folgeschäden ausdrücklich wegbedungen.

13.2 Zur Vertragserfüllung können wir Dritte bzw. Hilfspersonen beiziehen und haften in diesem Fall ausschliesslich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Hilfspersonen.

13.3 Für Dritte, die wir zusammen mit dem Käufer auswählen, haften wir nicht. Diesen gegenüber handeln wir im Namen und auf Rechnung des Käufers.

13.4 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

13.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PrHG), soweit dieses anwendbar ist.

13.6 Unsere Haftung aus einer von uns ausdrücklich übernommenen Garantie bestimmt sich nicht nach den vorstehenden Vereinbarungen, sondern nach den gesondert schriftlich vereinbarten Garantiebedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

13.7 Die vorstehenden Vereinbarungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für ausservertragliche und deliktische Ansprüche.

13.8 Soweit nicht in dieser Ziffer 13 etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung des Verkäufers im gesetzlich zulässigen Rahmen

ausgeschlossen. Dies gilt auch im Hinblick auf unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Compliance

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des unlauteren Wettbewerbs und bezüglich Kartellrechts zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er unseren Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Die gleichen Pflichten gelten für die Mitarbeiter des Käufers, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Käufers handeln und vom Käufer entsprechend zu verpflichten sind.

15. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Daten unserer Käufer im Sinne des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu speichern oder zu verarbeiten.

16. Informationsweitergabe im Konzern

16.1 Die uns vom Käufer zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als nicht vertraulich, es sei denn, sie sind als solche besonders gekennzeichnet oder die Vertraulichkeit ist offenkundig.

16.2 Wir sind berechtigt, die aus der Kundenbeziehung mit dem Käufer bekannt gewordenen Daten an mit uns konzernverbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

16.3 Wir sind berechtigt, den Käufer in Pressemitteilungen, öffentlichen Erklärungen oder Werbeaktivitäten unter Verwendung seines öffentlich zugänglichen Logos (z.B. auf der Website) als Referenz zu benennen.

17. Umweltklausel/Verpackungen

17.1 Der Käufer hat bei der Entsorgung der Ware unsere warenbegleitenden Informationen zu beachten und sicherzustellen, dass die auf dem Lieferschein spezifizierte Ware ordnungsgemäss nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird.

17.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Wiederverkauf der Ware oder deren Bestandteilen hat der Käufer diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

18. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

18.1 Die geistigen Eigentumsrechte an allen Spezifikationen, Zeichnungen, Angebotsschriften, Abbildungen, Kalkulationen, technischen Beschreibungen, Quellcodes oder sonstigen technischen Informationen unabhängig von ihrem Format oder Medium (nachfolgend gemeinsam als "Technische Information" bezeichnet) und an allen Produkten, Baugruppen, Vertragsgegenständen usw., die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert oder geleistet werden, verbleiben ausschliesslich bei uns. Unabhängig davon, ob die Lieferung oder Leistung an den Käufer oder an Dritte erfolgt.

18.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden mit dem Erwerb des jeweiligen Kaufgegenstandes keinerlei Lizenzen, Nutzungsrechte, Schutzrechte, schutzrechts- gleiche Rechte oder sonstige Rechte am

geistigen Eigentum von uns oder unseren Lieferanten übertragen. Ausgenommen sind die mit jedem Kauf zwingend verbundenen Rechte.

18.3 Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung/Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und aussergerichtlichen Massnahmen zur Rechtsverteidigung vor, wir sind aber nicht verpflichtet, solche zu ergreifen. Der Käufer hat uns auf unseren Wunsch hin zu unterstützen.

18.4 Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten auch für das Territorium der Schweiz oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem schriftlich erklärten Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

19. Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Software

Ist Gegenstand des Vertrages auch oder ausschliesslich die Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Software, gelten zusätzlich die Regelungen des Abschnitts B.

20. Lieferhemmnisse, höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt die auf Umstände zurückzuführen sind, welche ausserhalb unserer Kontrolle liegen und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie zum Beispiel Krieg, Unruhen, Pandemien, ungewöhnliche Wetterereignisse und andere Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art für uns und unsere Unterlieferanten, dadurch bedingte Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Versagung oder Verzögerung der Erteilung öffentlicher Genehmigungen, Widerruf oder Aussetzung von Export- oder Importgenehmigungen, Verfügungen staatlicher Vorrechte, Handlungen oder Unterlassungen ziviler oder militärischer Behörden wie Devisenbeschränkungen, Angriffe Dritter auf unser IT-System, wie auch Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages bis auf weiteres unökonomisch machen, trifft uns keine Haftung. Solche Umstände entbinden uns für deren Dauer, einschliesslich einer angemessenen Wiederanlaufphase, von unseren Lieferverpflichtungen. Falls diese länger als drei Monate andauern, berechtigen sie uns, den Vertrag ohne Schadenersatzfolge teilweise oder vollständig aufzulösen. Gleiches gilt, wenn Umstände höherer Gewalt bei unseren Unterbeauftragten eintreten.

21. Kündigung/Rücktritt

21.1 Dauerschuldverhältnisse können von jeder Vertragspartei ganz oder teilweise aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle von Werkverträgen ist ein Rücktritt des Käufers ausschliesslich gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung möglich, und dies nur, solange das Werk noch nicht vollendet oder abgeliefert ist.

21.2 Hat der Käufer die Absicht, einen Antrag auf Nachlassstundung oder Konkurs zu stellen oder erlangt er als Schuldner durch die Zustellung der Konkursandrohung eines Gläubigers Kenntnis von der Möglichkeit eines gegen ihn gerichteten Konkursverfahrens, so ist er verpflichtet, dies uns unverzüglich mitzuteilen. Solche Umstände ebenso wie eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den Käufer

stellen einen wichtigen Grund dar und berechtigen uns zur Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag.

21.3 Kündigung oder Rücktritt bedürfen der Schriftform. Es genügt dafür die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Kündigungserklärung übermittelt wird.

22. Export

22.1 Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird und dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

22.2 Der Käufer verpflichtet sich, die notwendigen Informationen und Dokumente, welche zur Einhaltung der relevanten (Re-) Exportkontrollvorschriften sowie zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich sind, bereitzustellen.

22.3 Der Käufer hat bei Weitergabe unserer Lieferungen oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

22.4 Der Käufer stellt uns von allen Schäden frei, die für uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. Ziffer 22.1-22.3 resultieren.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Teilnichtigkeit

23.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

23.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das materielle Schweizerische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) oder des UN-Kaufrechts.

23.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der SwissOptic AG. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

23.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AVB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt.

Abschnitt B

Besondere Bedingungen für die Lieferung von Software

24. Allgemeines

24.1 Die nachstehenden Bestimmungen finden zusätzlich Anwendung, wenn und soweit Gegenstand des Vertrages auch oder ausschließlich die Lieferung von Software ist.

24.2 Die nachstehenden Bestimmungen haben hinsichtlich der Lieferung von Software Vorrang vor abweichenden Bestimmungen des Abschnitts A.

24.3 Soweit wir Software liefern, die Gegenstand von Rechten Dritter ist, gelten zusätzlich die von uns mitgeteilten Bestimmungen, die insoweit Vorrang vor abweichenden Bestimmungen dieses Abschnitts B. haben.

24.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts B. gelten auch für von uns aktualisierte Software.

25. Vertragsgegenstand

25.1 Wir liefern Software in ausführbarer Form (Objektcode). Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird weder offengelegt noch mitgeliefert.

25.2 Zu einer Aktualisierung von Software sind wir nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

26. Lieferung

Wir liefern Software ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung auf von uns gelieferten Datenträgern, als Download-Version oder vorinstalliert auf der von uns gelieferten Hardware.

27. Gewährleistung für Daten

27.1 Wir gewährleisten nicht, dass mit von uns gelieferter Software-Daten eines bestimmten Inhalts erzeugt, verarbeitet oder dauerhaft gespeichert werden können.

27.2 Der Käufer ist verpflichtet, für eine regelmäßige, ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung zu sorgen, die jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

28. Aktualisierungen

28.1 Soweit wir Aktualisierungen für gelieferte Software bereitstellen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann hieraus ein Anspruch auf weitere Aktualisierungen nicht abgeleitet werden.

28.2 Aktualisierungen, die der Problemlösung oder –vermeidung dienen, stellen kein Anerkenntnis eines Sachmangels dar.

29. Nutzungsrechte

29.1 Der Käufer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software.

29.2 Nutzt nicht der Käufer die Software, sondern liefert er diese insgesamt oder als Teil einer anderen Leistung an Dritte (Endkunden) weiter, so stehen die in dieser Ziffer 29 bestimmten Rechte nur dem Endkunden zu. Der Käufer hat auf eine entsprechende Verpflichtung des

Endkunden hinzuwirken und uns den Namen und die vollständige Anschrift des Endkunden schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

29.3 Die Software darf nur in dem Umfang genutzt werden, wie sich dies aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt:

29.3.1 Haben wir die Software vorinstalliert auf von uns gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf dieser Hardware für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen.

29.3.2 Haben wir die Software auf einem Datenträger oder als Download für die Verwendung mit von uns gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf einem Endgerät zu installieren und in Verbindung mit der von uns gelieferten Hardware für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen, sofern nicht vertraglich eine höhere Anzahl von Installationen vereinbart ist.

29.3.3 Haben wir die Software auf einem Datenträger oder als Download für andere Zwecke als die Verwendung mit von uns gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf einem Endgerät zu installieren und für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen. Der Käufer ist berechtigt, die Software auf einem anderen Endgerät zu installieren und für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen, sofern er die Software auf dem Endgerät löscht, auf dem die Software zuvor installiert worden war.

29.3.4 Sofern vertraglich vereinbart ist, dass die Software nur von einer bestimmten Anzahl von Personen oder nur von bestimmten Personen genutzt werden kann, stehen dem Käufer die vorgenannten Rechte nur in diesem Umfang zu. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Umfang der tatsächlichen Nutzung mit den in der Spezifikation bezeichneten technischen Mitteln zu messen und zu überwachen. Dies schließt die Übermittlung der entsprechenden Daten an uns ein.

29.4 Die zulässige Nutzung umfasst lediglich den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Käufer oder seinen Endkunden für eigene wirtschaftliche Zwecke. In keinem Fall hat der Käufer das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ziffern 29.2 und 29.7 bleiben unberührt.

29.5 Der Käufer darf die überlassene Software nicht dekompile, bearbeiten, ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Der Käufer ist lediglich berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Käufer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

29.6 Die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Entrichtung eines angemessenen Kostenbeitrages bei uns angefordert werden.

29.7 Überlassung an Dritte

29.7.1 Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Software einem Dritten nach Maßgabe von Ziffer 29.2 unter Übergabe des Originaldatenträgers und der Dokumentation dauerhaft, nicht jedoch auf Zeit, zu überlassen. In diesem Fall hat der Käufer

- die Nutzung der Software vollständig aufzugeben,
- sämtliche beim Käufer installierten Kopien zu entfernen und zu löschen und

- sämtliche beim Käufer auf anderen Datenträgern befindliche Kopien (einschließlich der Sicherungskopie) zu löschen, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

29.7.2 Auf unsere Anforderung hat uns der Käufer die vollständige Durchführung der in Ziffer 29.7.1 genannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen oder uns die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen.

29.7.3 Haben wir die Software auf von uns gelieferter Hardware geliefert, darf die Software nur gemeinsam mit der Hardware einem Dritten nach Maßgabe von Ziffer 29.2 überlassen werden. Von uns in diesem Zusammenhang gelieferte Datenträger mit Kopien der Software sind lediglich Sicherungs- oder Recovery-Datenträger; sie sind nicht selbständig übertragbar.

29.8 Der Käufer verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software sowie die dazugehörige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht vom Datenträger oder der Dokumentation entfernt oder verändert werden.

30. Verbotene Handlungen

Es ist dem Käufer ausdrücklich verboten,

- die Software zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu nutzen;
- die Software zu dekompile;
- Verschlüsselungs- oder Sicherungsmechanismen der Software zu überwinden oder zu umgehen; oder
- die Software für die Zwecke der Nachentwicklung (reverse engineering) zu analysieren.

31. Rechte Dritter, Rücktrittsrecht

31.1 Soweit wir Software liefern, die Gegenstand von Rechten Dritter ist, sind die von uns bei Vertragsschluss mitgeteilten Bestimmungen zu beachten, die der Käufer auf Verlangen ausdrücklich anzunehmen hat. Unterlässt oder verweigert der Käufer eine solche Annahme, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

31.2 Wir sind berechtigt, dem Käufer Bestimmungen zu Rechten Dritter erst nach Vertragsschluss mitzuteilen, soweit diese Bestimmungen die vertraglich vereinbarte Verwendung der Software durch den Käufer nicht beeinträchtigen und der Dritte eine Annahme der Bestimmungen nicht voraussetzt oder verlangt.

32. Audit

32.1 Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen zu ermöglichen, die Einhaltung der in diesem Abschnitt B. bestimmten Pflichten des Käufers zu überprüfen. Hierzu hat uns der Käufer alle für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur vorübergehenden Einsicht bereit zu stellen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns für die vorgenannten Zwecke den Zugang zu und Zugriff auf sämtliche Geräte einzuräumen, auf denen von uns gelieferte Software installiert ist. Hierzu hat uns der Käufer auf unser Verlangen nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu seinen üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Wir sind berechtigt, die vorgenannten Rechte durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, der kein Wettbewerber des

Käufers sein darf, zu übertragen. Wir werden sicherstellen, dass die Ausübung unserer Rechte den Geschäftsbetrieb des Käufers so wenig wie möglich beeinträchtigen wird.

32.2 Nutzt nicht der Käufer die Software, sondern liefert er diese insgesamt oder als Teil einer anderen Leistung an Dritte (Endkunden) weiter, so stehen uns die in Ziffer 32.1 bestimmten Rechte auch gegenüber dem Endkunden zu. Der Käufer hat auf eine entsprechende Verpflichtung des Endkunden hinzuwirken.

Heerbrugg, den 1. Februar 2023